

– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht Lüneburg

Beschluss

Terminbestimmung

23 K 8/24

17.06.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 14. Oktober 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Am Ochsenmarkt 3, 21335 Lüneburg, Saal 314, versteigert werden:

Das im Erbbaugrundbuch von Kirchgellersen Blatt 891, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Erbbaurecht

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Kirchgellersen	4	59/2	Gebäude- und Freifläche, Südergellerser Straße 6	1474

eingetragen auf dem im Grundbuch von Kirchgellersen Blatt 890 unter Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück in Abt. II Nr. 1 für die Dauer vom Tage der Eintragung ab bis zum 31. Mai 2062. Das Erbbaurecht erstreckt sich auch auf den für das Bauwerk nicht erforderlichen Teil des Grundstücks. Dem Erbbauberechtigten ist ein Vorrecht auf Erneuerung des Erbbaurechts nach Fristablauf eingeräumt. Zur Veräußerung und zu einer Belastung des Erbbaurechts mit Reallasten und Grundpfandrechten, Dauerwohn- oder Dauernutzungsrechten (§ 31 WEG) sowie jeder Änderung des Inhalts dieser dinglichen Rechte, die eine weitere Belastung des Erbbaurechts enthält, ist die Genehmigung des Grundstückseigentümers erforderlich. Im übrigen wird auf die Bewilligung vom 18./24. November 1982 Bezug genommen. Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist eingetragen: Allgemeiner Hannoverscher Klosterfonds.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 03.04.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 85.000,00 €

Objektbeschreibung:

Erbbaurecht bebaut mit einem Wohn- und Wirtschaftsgebäude (ehemaliges Forstwartgehöft)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Gutachten einschl. Bilder kann kostenlos bei www.immobilienpool.de heruntergeladen werden.

Meinke
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Lüneburg, 17.07.2025

Meyer, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle